



Satzung

vom 07.06.2018 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 966), des § 9 Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1052) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW.S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 622) hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 29.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) An den Grundschulen der Gemeinde Bedburg-Hau besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer „Offenen Ganztagschule“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl.NRW. 01/11 S. 38, berichtet 02/11 S. 85) betreut zu werden.
- (2) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außerhalb von Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Erhebung von Elternbeiträgen, Kosten für das Mittagessen

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich-rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe bemisst sich nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Beiträge werden von der Gemeinde Bedburg-Hau festgesetzt und eingezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus **Anlage 1** zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(4) Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule gesondert erhoben und ist direkt an diesen zu entrichten.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die Höhe des Bruttojahreseinkommen (§5) ist durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ohne Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich dem Schulverwaltungsamt mitzuteilen und nachzuweisen. Die Gemeinde Bedburg-Hau ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Für das erste Kind, das an der Offenen Ganztagschule teilnimmt, ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Der Beitrag für das zweite Kind ist reduziert sich um 50 %; das dritte und weitere Kinder sind beitragsfrei.
- (3) Eine Beitragsreduzierung um 50 Prozent für Grundschüler*innen (unabhängig vom Wohnsitz) auch dann, wenn Beitragspflichtige gemäß § 3 der Satzung mindestens ein weiteres Kind haben, für das Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte oder die Inanspruchnahme der Tagespflege (bis zum Wechsel in die Kindertagesstätte) zu entrichten sind. Für diese zu entrichtenden Elternbeiträge sind dem Schulverwaltungsamt schriftliche Nachweise vorzulegen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslänglich Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in diesem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 6 Teilnahmeberechtigung, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Gemeinde Bedburg-Hau teilnehmen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Maßnahmenträger und dem Schulverwaltungsamt.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)
- (4) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend am Angebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen, ohne dass ein Elternbeitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt.

§ 7

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen gemäß § 3 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 1. Änderung des Sorgerechts des Kindes oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung und dem Maßnahmenträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 1. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommen oder
 2. sich die Eltern in erheblichem Maße nicht an die getroffenen Absprachen und Vereinbarungen halten (z.B. wiederholt verspätetes Abholen des Kindes nach Ende der Abholzeit montags bis donnerstags 16.15 Uhr und freitags 15.15 Uhr) oder
 3. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 4. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
 5. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 8

Gebührenpflicht, Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge

- (1) Gebühren-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im

laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist die Gebühr anteilig monatlich zu zahlen.

- (3) Die Gebühr wird als Jahresgebühr für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats zu entrichten.
- (4) Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Anlage 1

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung

| Tabelle Elternbeiträge Offene Ganztagschule (OGS) in Bedburg-Hau | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Stufe | Jahreseinkommensgrenze | monatlicher Beitrag |
| 0 | bis 25.000 € | 10 € |
| 1 | bis 36.000 € | 30 € |
| 2 | bis 47.000 € | 65 € |
| 3 | bis 58.000 € | 90 € |
| 4 | bis 69.000 € | 100 € |
| 5 | bis 80.000 € | 120 € |
| 6 | bis 100.000 € | 140 € |
| 7 | über 100.000 € | 160 € |